



## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens, des Probestudiums für beruflich Qualifizierte und die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**vom 20. Juni 2016**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245, zuletzt geändert durch § 1 des ÄndG vom 24. Juli 2015 [GVBl. S. 301]) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 und Art. 9 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) und §§ 27 Abs. 1 Satz 3 und 31 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (BayHZV) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung über die Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens, des Probestudiums für beruflich Qualifizierte und die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge der Hochschule vom 9. März 2012 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) *Zusätzlich zu den Vorabquoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHZG werden nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG weitere 4 v. H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, als Sonderquote abgezogen. Die Vorabquote unterteilt sich in 3 v. H. für Bewerber und Bewerberinnen nach Art. 45 Abs. 1 BayHSchG und in 1 v. H. für Bewerber und Bewerberinnen nach Art. 45 Abs. 2 BayHSchG.*

(3) *Für Bewerber und Bewerberinnen, die nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG zum Kreis der im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personen gehören, wird eine Vorabquote von 2 v. H gebildet. Zu diesem Personenkreis gehören Bewerber und Bewerberinnen, die*

- 1. einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und auf dessen Trainingsmöglichkeiten vor Ort angewiesen sind oder*
- 2. eine Bescheinigung eines Landessportverbandes vorlegen, aus welcher hervorgeht, dass sie aktive Wettkampf- und Nachwuchssportler sind und auf die Trainingsmöglichkeiten vor Ort angewiesen sind, um ihren bisherigen sportlichen Leistungsstand zu halten, oder*
- 3. bis zum Abschluss des Bewerbungszeitraumes Wettbewerbsfolge bei einem durch das Bundes- oder Landesministerium geförderten Schüler- und Jugendwettbewerb nachweisen können.*

*Der Antrag auf Zulassung innerhalb der Quote ist zusammen mit dem Hauptantrag zu stellen. Die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen wird nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.“*

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 2. Juni 2016 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 20. Juni 2016



Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident

Die Satzung wurde am 20.06.2016 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.06.2016 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20.06.2016.